

1. VERTRAGSSCHLUSS / LIEFERBEGINN

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SGB Energie GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages ect.) erfolgt sind.

1.2 Die SGB Energie GmbH versteht sich als digitaler Strom- und Gasversorger. Für die gesamte Kommunikation wird daher die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse genutzt. Dies umfasst insbesondere auch jegliche vertragsrelevante Kommunikation wie Änderungen der AGB oder Anpassungen von Preisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und sofortige Mitteilung von Änderungen selbst verantwortlich. Der SGB Energie GmbH steht es frei, Verträge mit ungültiger E-Mail-Adresse zu kündigen. Besteht der Kunde auf postalischem Versand seiner Dokumente, berechnet die SGB Energie GmbH hierfür ein Entgelt von 9,95 EUR p.a. für die postalische papierbasierte Kommunikation.

1.3 Für einen Vertragsabschluss zu einem Gastarif muss die Abnahmestelle über einen steuerbaren und vom Haushaltsgas technisch unabhängigen Zähler verfügen (technische Voraussetzungen).

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / BEFREIUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

2.1 Die SGB Energie GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums-grenze des auf den (ggfs. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Gasanschlusses. Zähl-punkt ist der Ort, an dem der Gasfluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SGB Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.

2.3 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorher-sehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit angemessenem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeits-kampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder un-möglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Die SGB Energie GmbH ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Gasanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbro-chen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SGB Energie GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass die SGB Energie GmbH an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRISTEN

3.1 Die SGB Energie GmbH bietet Produkte unterschiedlichen Laufzeiten an. Die konkrete Ausgestaltung wird im Auftrag festgelegt.

3.2 Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monate.

3.3 Für den Fall, dass im Auftrag eine Erstlaufzeit bei Privatkunden von 12 oder 24 Monaten vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ende der Erstlaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn dieser nicht fristgerecht gekündigt wurde. Für den Fall, dass im Auftrag eine Erstlaufzeit bei Gewerbekunden von 12, 24 oder 36 Monaten vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ende der Erstlaufzeit je-weihs um 12 Monate, wenn dieser nicht fristgerecht gekündigt wurde.

3.4 Eine Kündigung ist ausschließlich in Textform möglich.

4. MESSUNG / ABSCHLAGSZAHLUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

4.1 Die Menge des gelieferten Gas wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Im SLP-Abrechnungsverfahren wird die Ablesung der Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Ver-langen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durch-geführt. Verlangt die SGB Energie GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf.

Im RLM-Abrechnungsverfahren werden die Verbrauchswerte digital an den Messstel-lenbetreiber übermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der SGB Energie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbst-ablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus

anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die SGB Energie GmbH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.2 Die SGB Energie GmbH kann im SLP-Abrechnungsverfahren monatliche Ab-schlagszahlungen verlangen. Die SGB Energie GmbH berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine

solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch ver-gleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich ab-weicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen können ein-seitig durch die SGB Energie GmbH jederzeit und ohne vorherige Ankündigung bei Kunden aufgrund der Marktentwicklung an den Energiehandelsplätzen angepasst werden. Zum Ende jedes vereinbarten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung von der SGB Energie GmbH erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Ab-schlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlags-zahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat das Recht, eine Zwi-schenabrechnung anzufordern. Die Kosten hierbei belaufen sich auf 7,95 EUR je Abrechnung.

4.3 Die SGB Energie GmbH berechnet im RLM-Abrechnungsverfahren monat-lich die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchsmengen.

4.4 Der Kunde kann jederzeit von der SGB Energie GmbH verlangen, eine Nach-prüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eich-gesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grund-lage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszah-lung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig mit angepasster Servicegebühr berechnet. Die nach der Preisän-derung anfallenden Abschlagszahlungen werden von der SGB Energie GmbH ent-sprechend angepasst.

5. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRECHNUNG

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind eine Woche nach Zugang der Rechnung (2! Wochen), Abschläge zu dem von der SGB Energie GmbH nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Last-schriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SGB-Energie GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SGB Energie GmbH erneut zur Zahlung auf, stellt die SGB Energie GmbH dem Kunden die da-durch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Verursacht der Kunde einen erfolglosen Lastschriftinzug (z.B. durch Unterdeckung seines Kon-tos), wird die SGB Energie GmbH die dadurch real entstandenen Kosten dem Kun-den gem. Ziffer 16 in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die jeweilige Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu er-wartenden Schaden nicht übersteigen. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rech-nung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungs- gemäßige Funktion der Messeinrichtung festge-stellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.2 Gegen Ansprüche der SGB Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teil-weiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. VORAUSZAHLUNG

6.1 Die SGB Energie GmbH kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in der Höhe eines Abschlags verlangen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Auskunft bei einer Kreditauskunft eine unzureichende Bonität hat. Erst nach expliziter Bestätigung des Kunden wird SGB Energie GmbH die Vor-auszahlung je nach gewählter Zahlungsart einziehen oder nach Überweisung des Kunden einbehalten.

6.2 Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu einem Liefermonat zu leistenden Zahlungen. Macht der Kunde glaub-haft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berück-sichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und

liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

7. PREISE UND PREISBESTANDTEILE / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN / PREISANPASSUNG / EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE

7.1 Der AP wird stundenscharf berechnet und setzt sich aus den Gasbeschaffungskosten und den sonstigen Preisbestandteilen zusammen:

7.2 Der Spotmarktpreis (ct/kWh) entspricht den Spotmarktpreisen der European Energy Exchange AG (EEX) für den kurzfristigen Handel mit Gas für das Marktgebiet THE. Auf EEX werden einmal pro Tag die Spotmarktpreise des Day-Ahead-Gasmarkts in Deutschland für jede Stunde des Folgetages in EUR pro kWh ermittelt und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/spot> eingesehen werden. Der so für jede einzelne Stunde des Folgetages ermittelte Preis bildet den individuellen Spotmarktpreis des Kunden. Dabei erfolgt eine stundenscharfe Zuordnung anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs in der betreffenden Stunde, sofern der Messstellenbetreiber die stündlichen Messwerte in angemessener Form zur Verfügung stellt.

7.3 Der Festpreis (ct/kWh) ist ein fester Preis und beruht auf Termingeschäften von SGB.

7.4 Erfolgt die Messung des Gasverbrauchs des Kunden mit einer Messeinrichtung ohne Zählerstandsgangmessung gem. § 2 Nr. 27 MsbG oder ist eine stundenscharfe Messung des Gasverbrauchs des Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so werden die gemäß Ziff. 7.3. ermittelten stündlichen Spotmarktpreise dem Gasverbrauch anhand des für den Kunden geltenden Standardlastprofils zugeordnet. Sollte während der Vertragslaufzeit eine dauerhafte Umstellung von der stundenscharfen zu einer Abrechnung auf Basis des geltenden Standardlastprofils notwendig werden, kann SGB eine entsprechende Umstellung auf Abrechnung anhand des geltenden Standardlastprofils vornehmen. Um die vollen Einsparpotenziale aus der Abrechnung von Spotmarktpreisen auszuschöpfen ist eine stundenscharfe Erfassung der Gasmengen notwendig. Für die Mitteilung durch SGB und das Kündigungsrecht des Kunden gilt Ziff. 8.6. entsprechend.

7.5 SGB hat hinsichtlich der am Spotmarkt erzielten Preise keinen Einfluss. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die am Spotmarkt geltenden Preise nicht im Voraus feststehen, sondern stündlich aktualisiert werden und dies Auswirkungen auf den zu zahlenden Gaspreis des Kunden hat.

7.6 Zusätzlich zum Gasbeschaffungspreis enthält der AP sonstige Preisbestandteile, die jeweils pro verbrauchter kWh Erdgas anfallen.

Die sonstigen Preisbestandteile umfassen

(a) die Netznutzungsentgelte, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe;

(b) eine Servicegebühr in ct/kWh (Kosten, die uns für Vertrieb, Service und Abrechnung entstehen). Wählen Sie bei Beauftragung eine Belieferung mit Naturgas, umfasst die Servicegebühr die Kosten, die SGB für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen für die Lieferung von aus Erneuerbaren Energien erzeugten Gasmengen entstehen.

7.7 Die von SGB nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile werden in der anfallenden Höhe an den Kunden weitergegeben.

8. ÄNDERUNG DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchst richterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die die SGB Energie GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SGB Energie GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SGB Energie GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG / FRISTLOSE KÜNDIGUNG

9.1 Die SGB Energie GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen oder den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SGB Energie GmbH ebenfalls berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Pflichten vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SGB Energie GmbH wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Nutzungsvertrages Gas sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SGB Energie GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens eine Woche vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Parteien oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

9.6 Darüber hinaus ist die SGB Energie GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA, der Creditreform, der Bayerischen Inkasso BID oder Eula Hermes insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbe-freiung.

10. HAFTUNG

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

10.2 Die SGB Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).

Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen.

11.2 Die SGB Energie GmbH wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages nicht weiterbeliefern. Der Liefervertrag wird zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums beendet.

11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmestellen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SGB Energie GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem Anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11.4 Die SGB Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.4 unberührt.

12. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEN / WIDERSPRUCHSRECHT

12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

SGB Energie GmbH
Industriestraße 29-31
82194 Gröbenzell
E-Mail: info@sgb-energie.de

12.2 Es gelten die allgemeinen Datenschutzbedingungen der SGB Energie GmbH, einsehbar unter www.sgb-energie.de.

12.3 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter info@sgb-energie.de zur Verfügung.

12.4 Die SGB Energie GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die SGB Energie GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts- Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SGB Energie GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

12.5 Eine Offenlegung der Unternehmen, welche die personenbezogenen Daten des Kunden bearbeiten, kann auf schriftliche Anfrage an info@sgb-energie.de beantragt werden.

12.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes recht-

liches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

12.7 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

12.8 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

12.9 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN / LIEFERANTENWECHSEL

13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SGB Energie GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SGB Energie GmbH aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: info@sgb-energie.de

0800 / 3347112
SGB Energie GmbH
Industriestraße 29-31, 82194 Gröbenzell

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240-0
Telefax: 030 / 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000
Telefax: 030 / 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union zur kostenlosen Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

15. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENST-LEISTUNGSGESETZ

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.energieeffizienz-online.info

16. KOSTENPAUSCHALEN

Mahnkosten 1. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): 2,50 EUR

Mahnkosten 2. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): 2,50 EUR

Kosten für erfolglose Lastschrift (Ziffer 4.2 falscher Verweis / abhängig Kreditinstitut)

Der Kunde trägt die Rücklastschriftkosten der Bank des Kunden und der Bank der SGB Energie GmbH. Für Mahngebühren besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Papierbasierte Kundenscheiben: 9,95 EUR p. a. (brutto)

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand München.

Stand: 08/2026